

MA 58 - 2024/02

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBI. für Wien Nr. 50/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 7 tritt an die Stelle des Ausdruckes „6 000 S“ der Ausdruck „420 Euro“.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren geändert wird

Durch die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bzw. mit der physischen Einführung der gemeinsamen Währung Euro ab dem 1. Jänner 2002 ist es erforderlich, den im gegenständlichen Gesetz enthaltenen Schillingbetrag durch eine entsprechende Angabe in Euro formell zu ersetzen.

Die Umrechnung dieses Strafbetrages wurde aus Praktikabilitätsgründen derart gewählt, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden.

Durch die gegenständliche legislative Anpassung werden weder dem Bund noch dem Land Mehrkosten entstehen und sind damit auch keinerlei Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien verbunden.